



## **Änderungsantrag**

der Fraktion der CDU

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Drucksache 15/ 3594

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) § 11 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Kanzlerinnen und Kanzler staatlicher Hochschulen mit einer Messzahl bis 4000 werden der Besoldungsgruppe W 2 zugeordnet. Kanzlerinnen und Kanzler staatlicher Hochschulen mit einer Messzahl ab 4001 werden der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet. Messzahl ist die Gesamtzahl der für die Hochschule im Haushaltsplan des jeweiligen Kalenderjahres oder in den Erläuterungen des Haushaltsplanes ausgewiesenen Stellen für vollzeitbeschäftigte Bedienstete zuzüglich eines Drittels der Zahl der im vorangegangenen Sommersemester vollimmatrikulierten Studierenden; bei im Aufbau befindlichen Hochschulen kann die staatliche Planung für die nächsten acht Jahre zugrunde gelegt werden. Der Amtsbezeichnung ist jeweils ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, welcher die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört. Kanzlerinnen und Kanzlern ist ein Funktionsleistungsbezug im Sinne von § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes nach

Maßgabe der gemäß § 15 zu erlassenden Verordnung zu gewähren. Die Funktionsleistungsbezüge sind nach Messzahlen zu differenzieren. Die Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe und die Funktionsleistungsbezüge werden während der Amtszeit nicht verändert.“

bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

cc) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Hochschulen bestimmen durch Satzung das Verhältnis der W 2- zu den W 3- Stellen.“

b) § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die durchschnittlichen Besoldungsausgaben (Besoldungsdurchschnitt) für den in § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes beschriebenen Personenkreis werden für das Jahr 2001 im Fachhochschulbereich auf 61.000 EUR, im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 70.820 EUR festgestellt.“

2. Artikel 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Anlage I (zu § 2) wird wie folgt geändert:

a) Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe A 12 wird die Fußnote <sup>1)</sup> wie folgt gefasst:

„<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage entsprechend der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz (dort Bes. Gr. A 12, Fußnote 8); diese wird nach 10-jährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulagenberechtigten Verwendung gewährt.“

bb) In der Besoldungsgruppe A 13 wird die Fußnote <sup>2)</sup> wie folgt gefasst:

„<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage entsprechend der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz (dort Bes. Gr. A 13, Fußnote 7).“

cc) In der Besoldungsgruppe A 14 werden die Amtsbezeichnungen

„Kanzler an einer Fachhochschule, soweit nicht in einer anderen Besoldungsgruppe“,

„Kanzler der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg, Universität“  
und

„Kanzler der Musikhochschule Lübeck“

gestrichen.

Die Fußnote <sup>2)</sup> wird wie folgt gefasst:

„<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage entsprechend der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz (dort Bes. Gr. A 14, Fußnote 6).“

dd) In der Besoldungsgruppe A 15 wird die Amtsbezeichnung

„Regierungsschuldirektorin oder Regierungsschuldirektor – als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter oder als Beamtin oder Beamter im Schulverwaltungsdienst der zuständigen obersten Landesbehörde“

vor der Amtsbezeichnung „Polizeischuldirektor“ eingefügt.

Die Amtsbezeichnung

„Kanzler der Fachhochschulen Flensburg und Lübeck“

wird gestrichen.

Bei der Amtsbezeichnung

„Studiendirektor“

wird der Zusatz

„- als Leiter der Landesbildstelle des Landesinstituts für Praxis und Theorie der Schule“

gestrichen.

Die Fußnote <sup>2)</sup> wird wie folgt gefasst:

„<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage in Höhe von 191,48 €.“

Die Fußnote <sup>4)</sup> wird wie folgt gefasst:

„<sup>4)</sup> Erhält eine Amtszulage entsprechend der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz (dort Bes. Gr. A 15 Fußnote 7).“

ee) In der Besoldungsgruppe A 16 werden die Amtsbezeichnungen

„Kanzler der Medizinischen Universität zu Lübeck“,

„Kanzler der Fachhochschule Kiel“ und

„Verbandsdirektor des Zweckverbandes Verband Kieler Umland, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2“

gestrichen.

b) Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnungen

„Rektor – als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl bis 1000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz“,

„Direktor der Landeszentrale für politische Bildung“ und

„Verbandsdirektor des Zweckverbandes Kieler Umland <sup>1)</sup>“

werden gestrichen.

bb) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung

„Direktor der Verwaltungsfachhochschule, wenn er zugleich die Geschäfte des Ausbildungszentrum für Verwaltung führt“

in

„Rektorin oder Rektor der Verwaltungsfachhochschule, wenn sie oder er zugleich die Geschäfte des Ausbildungszentrums für Verwaltung führt“

geändert.

Die Amtsbezeichnungen

„Rektor – als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl von 1001 bis 2000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz“,

„Rektor – als hauptberuflicher Rektor der Fachhochschule Westküste“,

„Direktor des Pflanzenschutzamts“,

„Direktor des Statistischen Landesamts“,

„Erster Direktor der Datenzentrale Schleswig-Holstein, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4“ und

„Landesmuseumsdirektor“

werden gestrichen.

cc) In der Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung

„Direktor des Landesamts für Straßenbau und Straßenverkehr“

in

„Direktorin oder Direktor des Landesamts für Straßenbau und Verkehr“

geändert.

Die Amtsbezeichnungen

„Kanzler der Universität Kiel“ und

„Rektor“ – als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl von 2001 bis 4000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz“

werden gestrichen.

dd) In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung

„Landesschuldirektor“

gestrichen.

ee) In der Besoldungsgruppe B 7 werden die Amtsbezeichnung

„Rektor der Universität Kiel“

und die Fußnote <sup>1</sup> gestrichen.“

3. Artikel 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 2 an staatlichen Fachhochschulen, die einen Ruf auf diese Professur vor dem 17. Februar 2002 angenommen haben, können im Fall eines Antrags auf Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe W 2 mit Wirkung von dem Zeitpunkt an, in dem voraussichtlich eine Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 3 erfolgt wäre, neben dem Grundgehalt nach W 2 unbefristete ruhegehaltsfähige Berufungs-Leistungsbezüge gewährt werden. Die Berufungs-Leistungsbezüge aus diesem Anlass dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den jeweiligen Endgrundgehältern der Besoldungsgruppe C 3 und C 2 nicht übersteigen.“

Jost de Jager

und Fraktion